

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 70.

Sonntag, den 5. September 1841.

Jede Nacht ist ein Komma unsers Lebens, und
der Tod ein Semikolon mit einem Gedankenstrich.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Da unsere höhere Lehranstalt durch die Errichtung einer besondern Realschule eine ganz neue Einrichtung erhält, so werden hiesige und auswärtige Eltern, welche ihre Kinder dieser Anstalt anvertrauen, und sie die lateinische, oder die Realschule besuchen lassen wollen, ersucht, sie im Laufe des Monats September bei dem Unterzeichneten anzumelden, damit sie nach ihren Kenntnissen sogleich eingetheilt werden können. Die Lehranstalt wird den 18. October eröffnet. Das Schulgeld ist für einen Schüler in der Vorbereitungs- (Collaborators) Schule auf 2 fl., in der lateinischen oder Realschule auf 3 fl. jährlich festgesetzt.

Hiebei wird noch bemerkt, daß das Schulgeld auf d. 1. Juli. 1. Oct. 1. Jan. und 1. April voraus bezahlt wird.

Den 27. August 1841.

Für das Scholarchat,
Decan, Werner.

Waiblingen. Kameralämtliche Aufforderung hinsichtlich der Berichtigung finanzkammerlicher Zehentgränzen.

Die Zehentgränzen im Innern einer Ortsmarkung, durch welche die Zehentdistrikte und Zehentrechte verschiedener Zehent Herren, sowie die zehentbare, von der zehentfreien Fläche ausgeschieden werden, sind nach der Cataster Instruction S. 33. Note 47. Tit. d. bei der Landes-Vermessung nur dann aufzunehmen, in die Karten einzuzeichnen, wenn sie besonders versteint sind, während nach derselben Instruction S. 33. Note 51. die bei den äußern Umfangs Gränzen einer Zehentmarkung, welche mit den Polizei und Jurisdictionsgrenzen bisher vereinigt waren, in Folge der Abänderung dieser letztern und ihrer Gleichstellung mit den Steingrenzen entstehenden Abweichungen ohne besondere Versteinerung in den Flurkarten eingezeichnet werden.

Bei der diesjährigen Verleihung mehrerer zu Ende gegangener Zehentpachtaccorde, hat man nun wahrgenommen, daß die von einer hieher zehentpflichtigen Gemeinde mit ihrer Nachbargemeinde getroffene Markungs- und Steuergränz-Ausgleichung, ohne Zuthun der Zehentherrschaft auch auf die Zehentgränzen ausgedehnt und die, dieselben bezeichnenden, Marken theils ausgenommen theils an andre Orte versetzt worden sind.

In sofern aber dieses in jeder Beziehung zu mißbilligende und ungesetzliche Verfahren zu Unordnungen und Beeinträchtigungen im Zehentwesen führt und sich heuer schon mancherlei Anstände deswegen ergeben haben, so siehet man sich — in der Vermuthung daß auch in anderen Gemeinden ein ähnliches Verfahren statt hatte — zu Bereinigung dieser eigenmächtigen Handlungen und zur Herstellung des früheren Rechts-Zustandes veranlaßt, die Ortsvorstände der sämtlichen diesseits zehentpflichtigen Markungen zur speziellen Anzeige aufzufordern:

- a.) ob und was durch die von ihren eingegangenen und vollzogenen Markungs- und Steuergränz-Ausgleichungs-Verträge, an den äusseren Umfangs-Gränzen der finanzkammerlichen Zehentgränzen geändert worden seye, und
- b.) ob die Zehentgränzen im Innern keiner Versteinung oder Beschreibung bedürfen?

Auch von diesen Orten, in welchen die Zehentgränzen nach dieser Richtung geordnet sind, erwartet man eine Fehlanzeige.

Den 2. Septbr 1841.

Königl. Kameralamt.

Die Königl. Württemberg. Regierung des Neckar-Kreises
an
das Königl. Oberamt Waiblingen.

Nach einer Note des Criminal-Senats des Gerichtshofs für den Neckarkreis ist erst kürzlich wieder der Fall vorgekommen, daß ein Waldschütze, welcher bestochen werden sollte, nicht sogleich, sondern erst nach einigen Monaten von dem Vorgang Anzeige erstattet, bei der Untersuchung aber die Verspätung mit dem Vorgeben zu entschuldigen gesucht hat; daß er den nächsten Forstrug-Tag habe abwarten wollen, um hier die verübte Bestechung zugleich mit dem Holzstevel, welcher zu derselben Anlaß gegeben, zur Kenntniß der Behörden zu bringen.

Da nun ein solches Verfahren der Vorschrift des Art. 408 des Strafgesetzbuchs zuwiderlaufft, deren Unkenntniß dem öffentlichen Diener nicht zu statten kommen darf, und da überdies durch dieses Verfahren der Glaubwürdigkeit des Forstdieners als Anschuldigungs-Beugen nicht wenig beeinträchtigt wird; so hat die Königliche Finanzkammer auf den Wunsch des gedachten Criminal-Senats das derselben untergegebene Forstpersonal auf die erwähnte Gesetzes-Stelle und die dort angebrohte Strafe ausdrücklich aufmerksam gemacht, und angewiesen, von einer verübten Bestechung (Art. 159 des Straf-Gesetzbuchs) gleich bald dem ihnen vorgesezten Forstamte oder dem Gerichte Anzeige zu erstatten.

Auf den gleichen Wunsch des Criminal-Senats wird hiermit dem K. Oberamt Waiblingen aufgegeben, nicht nur den in Dienste der Gemeinde stehenden Forst-Offi-

cianten die gleiche Belehrung zu ertheilen; sondern auch sämmtlichen Orts-Vorstehera die öffentliche Bekanntmachung der gedachten Gesetzesstellen aufzugeben.

Ludwigsburg den 27. August 1841.

Die Orts-Vorsteher des bisseitigen Oberamtsbezirkles werden hiermit angewiesen, den in Gemeindediensten stehenden Forstoffizianten, besonders aber den Waldschützen den vorstehenden Erlaß mit den Bestimmungen der Art. 159. und 408. des Strafgesetzbuches sogleich zu eröffnen und auch der Einwohnerschaft die leztbezeichneten Bestimmungen jezt, und künftig jedes Vierteljahr zu publiziren.

Die unterzeichnete Stelle wird bey den abzuhaltenden Rurgerichten darüber wachen, daß diese Vorschriften genau vollzogen werden.

Waiblingen, den 4. September 1841.

K. Oberamt, Wirth.

Waiblingen. [Obst-Verkauf.]

Der Obst-Ertrag vom Ruhnschen Garten bei der Post wird am Montag, den 6. dieses Monats Nachmittags 2 Uhr im öffentlichen Aufstreich im Garten selbst verkauft.

Waisengericht.

Waiblingen. (Feldschuß.) In der Woche vom 5. Spt. — 12. Spt. hat die Hut rechts an der Straße nach Stuttgart
Feldschuß Pöhrmann,
links an der Straße nach Stuttgart
Feldschuß Weichert,
jenseits der Rems
Feldschuß Burkhardsmater.

Den 4. Sept. 1841.

Stadtschultheißenamt.

Privat = Bekanntmachungen.

Waiblingen.

Einen schönen gelben Kanarien-Vogel sucht jemand zu kaufen. Wer? sagt die Redaktion.

Waiblingen. Bei dem Unterzeichneten liegen 300 fl. Pflegschafts Geld gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat.

Schreinermeister

Eisele.

Waiblingen. 300 und 200 fl. Pflegschaftsgeld hat gesetzlich auszuleihen

Gottlob Pfleiderer, Rothgerber.

Waiblingen. Fünfhundert Gulden sind gegen genügende Sicherheit auszuleihen, aufträglich durch

C. Esenwein.

Waiblingen. (Hammel-Fleisch.)

Schönes Hammelfleisch das Pfund zu 5 fr. hat zu verkaufen

Johannes Kaufmann, Metzger.

Waiblingen. Einen halben Morgen Acker hat Jemand zu verkaufen. Wer? sagt die Redaktion.

Waiblingen. Einen neuen gutgebauten Kuhwagen hat zu verkaufen, Daniel Arnold. Näheres ist zu erfragen, bei Carl Wahler.

Waiblingen. (Obst Antrag.)

Es hat Jemand ungefähr 40 Simri Luifens-Aepfel zu verkaufen, das Nähere ist bei Ausgeber dieses Blattes zu erfragen.

Waiblingen. (Zu vermietthen.)

Bis Martini kann eine Wohnung bestehend in Stube, Stubenkammer, Küche und Platz im Keller bezogen werden bei

Fritz, Bekermeister.

Waiblingen. (Zu vermietthen.)

Auf Martini eine Stube, Kammer, Hausehrn, Keller, Platz in der Scheuer und Stall.

Wo? sagt Ausgeber des Blatts.

Waiblingen. Unterzeichneter sucht zwei Lehrlinge welche die Steinbauerei erlernen wollen; dieselben können, mit oder ohne Lehrgeld, in Wälde eintreten, wo sie zugleich Gelegenheit haben die Bildhauerkunst zu erlernen.

Joseph Rink, Baupracticant.

Württemberg.

Stuttgart. Das Reg. Bl. vom 2. Sep. enthält: Eine Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, wonach, nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß besonders von Ausländern theils selbst, theils durch Vermittlung von Handlungsreisenden, im Lande Getränke im Kleinen, d. h. an den einzelnen Abnehmer bei Wein, Essig und Bier unter einem Zmi, und bei Branntwein unter einer Maß, abgesetzt wird, während dieser Absatz, mag nun der Verkäufer die Getränke zur gleichbaligen Abgabe mit sich führen, oder nur Bestellungen auffuchen und die Versendung sodann von seinem Wohnorte aus bewirken, nach den Gesetzen besondere Erlaubniß zum Betriebe eines Wirthschafts-Gewerbes voraussetzt, auf deren Ertheilung überhaupt ein Rechts-Anspruch nicht besteht, die mit der Vollziehung des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes vom 9. Juli 1827 beauftragten Behörden angewiesen werden, solchen Wein ic. Verschluß nicht zuzulassen, und Verfehlungen gegen diese Anordnung, als unbefugten Betrieb eines Wirthschafts-Gewerbes, zur Bestrafung zur Anzeige zu bringen haben ic. und eine Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Verrechnung der Kapitalsteuer-Strafen.

Mittel gegen den Keuchhusten.

Die Karlsruher Zeitung schreibt aus London, den 15. August: Der heutige „Courier“ sagt, der gegenwärtig in London u. s. w. so stark unter den Kindern herrschende Keuchhusten (s. g. blauer Husten), diese so peinliche und oft selbst tödliche Krankheit, veranlasse ihn, folgendes eben so wohlfeile und wirksame als unschuldige Mittel dagegen bekannt zu machen: Zwanzig Gran Weinsteinfals, und zehn Gran Copenhille mit einer Unze raffinirtem Zucker, aufgelöst in etwas mehr als einem Viertel-schoppen warmen Wassers — dreimal täglich jedesmal einen Kaffeelöffel voll, für ein Kind von ungefähr vier bis fünf Jahren, eingenommen, und ein Bischen so oft der Husten lästig wird. Die Erleichterung tritt auf der Stelle ein, und die Heilung, im Allgemeinen, in vier bis fünf Tagen. Das Mittel hat schon vielen

Tausenden geholfen, und mag noch vielen Tausenden helfen. Auch frische Luft bei trockener und milder Witterung ist räthlich.

Waiblingen.

Naturalien-Preise vom 4. Sept. 1841.

Preise.

Fruchtgattungen.

	Höchst. Mittlere Niederkst.		
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
1 Scheffel Waizen .	—	—	—
„ Kernen . .	—	—	—
„ Gerste . . .	—	—	—
„ Gemischtes	—	—	—
„ alter Dinkel	7	—	—
„ neuer Dinkel	5 24	—	—
„ Haber. . .	3 48	3 40	3 24
Simri Akerbohnen	—	—	—
„ Welschhorn	—	—	—
„ Erbsen . .	—	—	—
„ Linsen . .	—	—	—
„ Wicken . .	—	—	—

Brod-Preise.

8 Pfund gutes Kernen-Brod	24	fr.
8 — ausgez. — — — — —	22	fr.
7 Loth Weizen	1	fr.

Fleisch-Preise.

1 Pfund Ochsenfleisch	7	fr.
1 — Kalbfleisch	8	fr.
1 — Schweinefleisch	8	fr.
1 — Hammelfleisch	6	fr.

Kornhausmeister, Stadtrath Häberle.

Nachtrag.

Waiblingen. Die Abfuhr der Graben-Ausschlags Erde am Weeg in das Neustädter Bad wird nächsten Montag früh 7 Uhr auf dem Rathhaus veraccardirt.

Den 4. Sept. 1841. Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Neben den seither bekannten Nachtlichtern in Schachteln sind nun auch sogenannte Wallrath-Nachtlichter mit Kort-Gestell wovon ein einzelnes Licht 6 — 8 Nächte brennt bei Unterzeithnetem zu haben.

Preis eines Paquets mit 30 Lichtchen samt Gestell 18 fr.

Kaufmann Pfander.